

§§ 211, 263 StGB

Verdeckungsabsicht und bedingter Tötungsvorsatz

BGH, Beschl. v. 30.03.2022 – 4 StR 356/21, BeckRS 2022, 8570

Fall

Der Angeklagte A sucht am Tag kurz nach Mitternacht den Straßenstrich in H auf, wo er Kontakt mit der Prostituierten P aufnimmt. Ihm ist bekannt, dass P für Geschlechtsverkehr 40 bis 50 € verlangt und ihm ist auch bewusst, dass er kein Geld bei sich hat, sondern erst in einigen Tagen sein Gehalt ausbezahlt bekommen würde. A und P einigen sich auf die Ausübung des Geschlechtsverkehrs, wobei die Geschädigte, die keine Vorkasse von A verlangt, davon ausgeht, dass A sie unmittelbar nach dem Geschlechtsverkehr bezahlen werde. A nimmt seinerseits billigend in Kauf, bei P einen Irrtum über seine Zahlungsfähigkeit und Zahlungsbereitschaft hervorzurufen und sie auf diese Weise zur Ausübung des Geschlechtsverkehrs zu veranlassen.

Als P den A nach Beendigung des Geschlechtsverkehrs auffordert, ihr das Entgelt zu zahlen, offenbart ihr A, dass er kein Geld bei sich habe. P beginnt daraufhin, A zu beschimpfen und gegen die Schulter zu schlagen. A hält die Hand von P fest und bittet sie, nicht laut zu schreien und zu schimpfen, weil andere Menschen sie hören könnten. Als P weiter schimpft und schreit, umgreift A sie mit den Unterarmen am Hals und drückt für einen Zeitraum von mindestens einer Minute mit großer Kraft zu, sodass ihre Kehlkopfhörner brechen. Beim Zudrücken erkennt A den Tod der P als mögliche Folge seines Handelns und findet sich hiermit zumindest ab. Primär kommt es A darauf an zu verhindern, dass in der Nähe aufhältige Personen ihre Beleidigungen und Beschimpfungen mithören und so erfahren könnten, dass er die in Anspruch genommenen sexuellen Dienste nicht bezahlt hatte. Von P selbst befürchtet A keine Aufdeckung der Tat. Infolge des Angriffs verstirbt P zeitnah aufgrund einer durch das Würgen verursachten zentralen Lähmung.

Wie hat sich A strafbar gemacht? §§ 250, 251, 253 und § 255 StGB sind nicht zu prüfen.

Lösung

I. A könnte sich wegen **Betruges** zum Nachteil der P nach **§ 263 Abs. 1 StGB** strafbar gemacht haben. Voraussetzung wäre zunächst, dass er bei P durch eine Täuschung einen Irrtum hervorgerufen oder unterhalten hat. Indem er sich mit P auf die Ausübung des Geschlechtsverkehrs geeinigt hatte und er wusste, dass P dafür üblicherweise 40 bis 50 € verlangte, spiegelte A ihr schlüssig vor, sie im Anschluss für ihre Dienste bezahlen zu wollen und zu können. P unterlag auch einem entsprechenden Irrtum. Fraglich ist, ob P über ihr Vermögen verfügt hat. **Vermögensverfügung** ist jedes Tun, Dulden oder Unterlassen des Getäuschten, das unmittelbar zu einer Vermögensminderung führt. Hier kommt alleine die Ausübung des Geschlechtsverkehrs gegen Entgelt in Betracht, wobei es sich bei dieser Dienstleistung um schützenswertes Vermögen i.S.d. § 263 StGB handeln müsste. Dies ist der Fall:

BGH RÜ 2020, 515, 516: „[10] Nach der gesetzlichen Regelung des § 1 S. 1 ProstG, wonach eine rechtswirksame Forderung der Prostituierten auf das für die sexuelle Leistung vereinbarte Entgelt entsteht, wenn die verabredete Leistung erbracht worden ist, stand der Geschädigten aufgrund der Vereinbarung mit dem Ange-

Leitsatz

1. In Verdeckungsabsicht im Sinne des § 211 Abs. 2 StGB handelt, wer ein Opfer deswegen tötet, um dadurch eine vorangegangene Straftat als solche oder auch Spuren zu verdecken, die bei einer näheren Untersuchung Aufschluss über bedeutsame Tatumstände geben könnten.

2. Auch der mit bedingtem Tötungsvorsatz vorgehende Täter kann mit Verdeckungsabsicht handeln. Dies setzt indes voraus, dass der Täter davon ausgeht, die Aufdeckung der vorangegangenen Straftat durch die mit bedingtem Tötungsvorsatz ausgeführte Tathandlung als solche unabhängig vom Eintritt eines Todeserfolgs verhindern zu können. Hält er dagegen den erstrebten Verdeckungserfolg nur durch den Tod des Opfers für erreichbar, schließen sich Verdeckungsabsicht einerseits und lediglich bedingter Tötungsvorsatz andererseits gegenseitig aus.

Hinweis: Der BGH verwies die Sache erneut zurück, wobei er nur die Feststellungen zur subjektiven Tatseite aufhob, da das LG zum maßgeblichen Vorstellungsbild des A – anders als der vorliegende Sachverhalt – keine näheren Feststellungen getroffen hatte. Vorsicht daher in einer Klausur, da an dieser Stelle etwaige Varianten möglich sind. Aus didaktischen Gründen wurde der Sachverhalt entsprechend angepasst.

Dem BGH lag das Verfahren erstmals im Jahr 2020 vor (RÜ 2020, 515 ff.). Die Frage, ob die Dienstleistung der P schützenswertes Vermögen i.S.d. § 263 StGB ist, hat er bei dem Prüfungspunkt „Vermögensschaden“ diskutiert. Es erscheint allerdings ebenso vertretbar, den Streit um die Vermögensbegriffe schon bei dem Tatbestandsmerkmal „Vermögensverfügung“ anzubringen (vgl. AS-Skript, Strafrecht BT 1 [2021], Rn. 340).

Vgl. auch BGH RÜ 2016, 306 ff.

Vgl. dazu im Einzelnen BGH RÜ 2020, 515 ff.

Die Frage, ob der Täter, der mit nur bedingtem Tötungsvorsatz handelt, einen Mord in Verdeckungsabsicht begehen kann, ist ein beliebtes Klausurproblem (vgl. dazu BGH RÜ 2019, 716 und AS-Skript, Strafrecht BT 2 [2022], Rn. 70).

Vgl. Fischer, StGB, 69. Aufl. 2022, § 211 Rn. 106 b

klagten und der Erbringung der Dienstleistung ein Anspruch auf das vereinbarte Entgelt zu, der nach der täuschungsbedingt getroffenen Abrede sofort in bar zu erfüllen war.“

Dadurch entstand bei P – trotz des gegen A bestehenden Entgeltanspruchs – auch ein Vermögensschaden. Da A vorsätzlich, in der Absicht, sich rechtswidrig zu bereichern, rechtswidrig und schuldhaft gehandelt hat, hat er sich wegen Betruges nach § 263 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

II. A könnte sich zudem wegen Mordes in Verdeckungsabsicht nach § 211 Abs. 2 Var. 8 StGB strafbar gemacht haben. A hat P getötet. Fraglich ist, ob er dabei mit Verdeckungsabsicht gehandelt hat.

„[8] In Verdeckungsabsicht i.S.d. § 211 Abs. 2 StGB handelt, wer als Täter ein Opfer deswegen tötet, um dadurch eine vorangegangene Straftat als solche oder auch Spuren zu verdecken, die bei einer näheren Untersuchung Aufschluss über bedeutsame Tatumstände geben könnten. Zu den einer Verdeckung zugänglichen Tatumständen gehört insbesondere die eigene Beteiligung an der vorangegangenen Tat. Schon begrifflich scheidet eine Tötung zur Verdeckung einer Straftat dagegen aus, wenn diese bereits aufgedeckt ist. Für die Beurteilung dieser Frage kommt es nicht auf die objektiv gegebene Sachlage, sondern ausschließlich auf die subjektive Sicht des Täters an. Solange der Täter subjektiv davon ausgeht, dass die Umstände der Tat noch nicht in einem die Strafverfolgung sicherstellenden Umfang bekannt sind, kommt eine Tötung aus Verdeckungsabsicht in Betracht.

[9] Auch der mit bedingtem Tötungsvorsatz vorgehende Täter kann mit Verdeckungsabsicht handeln. Dies setzt indessen voraus, dass der Täter davon ausgeht, die Aufdeckung der vorangegangenen Straftat durch die mit bedingtem Tötungsvorsatz ausgeführte Tathandlung als solche unabhängig vom Eintritt eines Todeserfolgs verhindern zu können. Hält er dagegen den erstrebten Verdeckungserfolg nur durch den Tod des Opfers für erreichbar, sind bedingter Tötungsvorsatz und Verdeckungsabsicht nicht miteinander in Einklang zu bringen. Denn der zielgerichtete Wille, eine Straftat gerade durch Herbeiführung eines Todeserfolgs zu verdecken, und die bloße Billigung einer nur als möglich erkannten Todesfolge schließen sich gegenseitig aus.

[11] Der mit bedingtem Tötungsvorsatz geführte Würgeangriff auf das Tatopfer wäre nach den allein maßgeblichen Tätervorstellungen nur dann ein taugliches Mittel zur Verdeckung der vorangegangenen zum Nachteil des Opfers begangenen Betrugstat gewesen, wenn [A] eine Aufdeckung der Tat ausschließlich durch etwaige umstehende Personen, nicht aber durch das Tatopfer selbst befürchtete. Rechnete er dagegen mit der Möglichkeit, dass sein strafbares Tun auch durch das Tatopfer selbst bekannt werden wird, wäre ein intendierter Verdeckungserfolg aus seiner Perspektive nur durch den Tod des Opfers erreichbar gewesen. In diesem Fall schließen sich aber die Annahme von Verdeckungsabsicht einerseits und eines lediglich bedingten Tötungsvorsatzes andererseits gegenseitig aus.“

Vorliegend befürchtete A keine Aufdeckung der Betrugstat durch P, sondern durch Personen, die sich in der Nähe befanden. Aus seiner Sicht war der Verdeckungserfolg daher nicht notwendigerweise durch den Tod der P zu erreichen. Dolus eventualis bzgl. des Todes und Verdeckungsabsicht schließen sich daher nicht aus. A handelte rechtswidrig und schuldhaft und hat sich somit wegen Mordes nach § 211 StGB strafbar gemacht.

Ergebnis: A hat sich wegen Betruges und Mordes zum Nachteil der P nach §§ 211, 263 Abs. 1 StGB strafbar gemacht. Da A noch vor Vollendung des Betruges den Vorsatz fasste, P zu töten, stehen beide Taten in Tateinheit zueinander.

OStA Dr. Jost Schützeberg